

**Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen auf den Friedhöfen der
Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria, Haan
aufgrund der Corona-Pandemie vom 25. Juni 2021**

Der Friedhofsausschuss des Kirchenvorstandes der Katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus & Daria hatte angesichts der Verbreitung des Corona-Virus zuletzt am 9. November 2020 Beschränkungen zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen auf den beiden Friedhöfen der Pfarrgemeinde beschlossen und diese in der Folge durch mündliche Vorgaben mehrfach an die jeweils aktuell geltenden Bundes- und Landesregelungen zur Infektionsvermeidung angepasst.

Die 7-Tage-Inzidenz liegt im Kreis Mettmann und im Land NRW inzwischen stabil unter 35. Damit sind die Bestattungen auf den Friedhöfen der katholischen Kirchengemeinde St. Chrysanthus und Daria von den Regelungen der am 23. April 2021 in Kraft getretenen und bis zum 30. Juni 2021 befristeten sogenannten bundeseinheitlichen Notbremse (§ 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)) nicht mehr betroffen. Es sind weiterhin mindestens die Schutzmassnahmen zu beachten, die sich aus der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO), aktuell aus der seit dem 21. Juni 2021 geltenden Fassung, ergeben.

Dies berücksichtigend werden die Regelungen für Trauerfeiern und Beerdigungen aufgrund der Corona-Pandemie ab dem 28. Juni 2021 wie folgt neu gefasst:

1. Beschränkungen bei der Teilnehmerzahl sowie dem Kreis der Teilnehmer gibt es für Beerdigungen grundsätzlich nicht. Der Friedhofsausschuss, vertreten auch durch den Friedhofsgärtner, behält sich im Einzelfall vor, den Zugang zu beschränken, wenn dies erforderlich ist, um die Einhaltung der Bestimmungen der CoronaSchVO in ihrer jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.
2. Die Teilnehmenden an einer Beerdigung haben nach § 4 Absatz 1 CoronaSchVO grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Insbesondere körperliche Beileidsbekundungen und Begrüßungen müssen daher unterbleiben. Auch sollten die allgemeinen Hygieneempfehlungen (Husten/Niesen in die Armbeuge usw.) unbedingt beachtet werden. In der Anlage beigelegt sind hierzu die „wichtigsten Hygienetipps des Bundesministers für Gesundheit“. Personen mit Fieber oder Symptomen von Atemwegserkrankungen sollen einer Beerdigung fernbleiben.
3. Das Abstandsgebot nach Ziffer 2 Sätze 1 und 2 gilt gemäß § 4 Absatz 3 Nr. 12 CoronaSchVO nicht für nahe Angehörige (Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner), sofern nach § 8 Absatz 2 Nr. 10 CoronaSchVO die einfache Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist (siehe Ziffer 7).

4. Bei Beerdigungen besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske. Die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß Ziffer 6 bleibt davon unberührt. Sollte es Teilnehmende geben, die keine Alltagsmaske im Sinne von § 5 Absatz 1 CoronaSchVO tragen (wollen), können diese nicht an der Beerdigung teilnehmen.

Hinweis: Nach § 5 Abs. 4 Nr.4 CoronaSchVO besteht bei Beerdigungen die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung des Mindestabstandes bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 25 Personen im Freien. In Kreisen mit einer Inzidenzstufe 1 kann nach § 5 Abs. 4a CoronaSchVO sogar weitgehend auf Masken verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Vor dem Hintergrund, dass während der Beerdigungen der Mindestabstand in der Vergangenheit nicht immer eingehalten wurde und zum Schutz der Mitarbeitenden sind ungeachtet dieser Regelungen in der CoronaSchVO auf den Friedhöfen der Kirchengemeinde weiterhin alle Teilnehmenden an einer Beerdigung während der gesamten Beerdigung verpflichtet, mindestens eine Alltagsmaske im Sinne von § 5 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen.

5. Die Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Mettmanner Str. in Gruiten bleibt geschlossen. Hier sind auf dem Friedhof weiterhin nur Trauerfeiern im Freien möglich.
6. Die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhausener Str. in Haan ist mit den folgenden Einschränkungen möglich.
 - Für die Friedhofskapelle ist das Angebot an Sitzplätzen unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes verbindlich festgelegt. Für die nahen Angehörigen im Sinne von Ziffer 3 werden hierbei in der ersten Sitzreihe Sitzplätze ohne Einhaltung des Abstandsgebotes für bis zu 10 Personen bereitgestellt.
 - Verbleibende Sitzplätze werden unter Beachtung des Abstandsgebots zugeteilt.
 - Stehplätze sind innerhalb der Friedhofskapelle nicht vorgesehen.
 - Es besteht nach § 5 Abs.3 Nr. 6 CoronaSchVO die Pflicht, beim Zutritt und beim Verlassen sowie während des Aufenthaltes in der Friedhofskapelle mindestens eine medizinische Gesichtsmaske im Sinne von § 5 Abs. 1 CoronaSchVO zu tragen. Die Trauerredner und Trauerrednerinnen müssen, wenn sie ohne medizinische Gesichtsmaske sprechen, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu den anderen Teilnehmenden einhalten.
 - Es werden keine Gesangbücher zur Verfügung gestellt. Von Gesang sollte auch weiterhin Abstand genommen werden.

7. Bei allen nahen Angehörigen, die das Abstandsgebot nicht wahren müssen und wollen (vgl. Ziffer 3 in Verbindung mit Ziffer 2), sowie bei allen sonstigen Benutzern der Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhausener Str. (vgl. Ziffer 6) sind nach § 8 Abs. 3 Nr.9 und 10 CoronaSchVO die Daten (Name, Adresse, Telefonnummer) mit deren Einverständnis durch das Beerdigungsinstitut zu erfassen. Personen, die nicht mit der Erfassung ihrer Daten einverstanden sind, müssen – auch als nahe Angehörige – das Abstandsgebot einhalten und dürfen die Friedhofskapelle auf dem katholischen Friedhof Thienhausener Str. nicht betreten. Ein Muster für das Erfassungsformular ist in der Anlage beigelegt. Das ausgefüllte Formular ist unverzüglich nach der Beerdigung in Papierform der Friedhofsverwaltung bzw. dem Friedhofsgärtner zu übergeben und werden von diesen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorschriften aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.
8. Exequien in den beiden Kirchen der katholischen Pfarrgemeinde St. Chrysanthus und Daria sind möglich. Sie erfolgen aufgrund der Corona-Pandemie ebenfalls mit Beschränkungen und Auflagen, die jeweils aktuell dem Internetauftritt der Pfarrgemeinde entnommen werden können.

Die Regelungen treten am 28. Juni 2021 in Kraft und gelten bis auf Weiteres. Gleichzeitig treten die Regelungen vom 9. November 2020 außer Kraft. In der sich weiterhin dynamisch verändernden Lage in der Corona-Pandemie können neue rechtliche Vorgaben auch kurzfristig zu Änderungen führen.

Der Friedhofsausschuss